Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 37

Rubrik: Verkehrswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ist. Dieser hat auf dem zu den Akten des Kantons gehörenden Doppel die Annahme der an die Subvention geknüpften Bedingungen schriftlich zu bestätigen.

Art. 6. Die Kantonsregierungen erlassen für das Verfahren zur Erlangung der außerordentlichen Beiträge die erforderlichen Vorschriften und bezeichnen die mit dem Vollzug beauftragten kantonalen Amtsstellen.

Sie sorgen für ein zweckmäßiges Zusammenarbeiten, wo verschiedene Amtsstellen beteiligt sind.

Art. 7. Wer um einen Beitrag nachsucht, hat die technischen Unterlagen, wie Projektpläne, Kostenvoranschlag 2c, die für eine klare Beurteilung des Projektes erforderlich sind, beizubringen.

Eine Ausnahme hiervon kann gemacht werden bei kleinern Bauarbeiten, wie Umbauten, Renovationsarbeiten u. dgl., die keine Projektpläne erfordern.

Art. 8. Wer einen Bundesbeitrag zugesichert erhält, ist verpflichtet, die Arbeiten ungesäumt zu beginnen und beförderlichst zu Ende zu führen.

Wird dies unterlassen, hat der Kanton eine Frist für den Baubeginn festzusetzen; läuft die Frist unbenützt ab, hat er für Aufhebung des Subventionsentscheides zu sorgen. Von solchen Verfügungen ist dem Eidgenössischen Arbeitsamt Kenntnis zu geben; der frei gewordene Betrag wird dem kantonalen Kreditkontigent gutgeschrieben.

Art. 9. Erweist sich ausnahmsweise eine nachträgliche Abänderung des Subventionsentscheides als notwendig, so hat der Kanton dem Eidgenössischen Arbeitsamt unter Angabe der Gründe einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dem Antrag ist der ursprüngliche Subventionsentscheid beizulegen.

Art. 10. Wird für eine vom Bund ordentlicherweise subventionierte Arbeit noch ein außerordentlicher Bundesbeitrag nachgesucht, so holt das eidgenössische Arbeitsamt das Gutachten derjenigen Amtsstelle ein, in deren Geschäftskreis die ordentliche Subventionierung fällt.

Art. 11. Gesuche um Beiträge gestützt auf Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses sind in der Regel beim Kanton einzureichen und von diesem mit seinem Antrag an das eidgenössische Arbeitsamt weiterzuleiten, das hierüber entscheidet.

Art. 12. Auf Grund der Subventionszusicherung können Abschlagszahlungen bis zu 70 % geleistet werden, nachdem die Arbeit mindestens einen Monat im Gange und ihre ordnungsgemäße Weiterführung gewährleistet ist.

Wo eine Abschlagszahlung erfolgen soll, hat der Kanton dem eidgenössischen Arbeitsamt Antrag zu stellen, mit der Erklärung, daß die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit dem Bundesanteil ist ein mindestens gleich hoher Betrag der Kantonsleitung an den Subventionsempfänger auszurichten.

Art. 13. Nach Vollendung der Bauarbeiten prüft der Kanton die vom Bauherrn eingereichten Rechnungsbelege und stellt gestützt darauf die Subventionsabrechnung auf. Bau- und Materialpreise, die die ortsüblichen Ansätze übersteigen, sind dabei angemessen herabzusetzen.

Die Subventionsabrechnung ist mit den zudienenden Rechnungsbelegen dem eidgenössischen Arbeitsamt zwecks Festsetzung und Ausrichtung der endgültigen Bundesleistung einzureichen. In Fällen, in denen ein Zuschlag auf der Lohnsumme der Arbeitslosen zugesichert wurde, sind der Subventionsabrechnung die in Art. 1, Ziffer 3, dieser Verordnung vorgesehenen Lohnlisten beizulegen.

18

Art. 14. Das eidgenössische Arbeitsamt wird die fälligen Zahlungen jeweilen am 10., 20. und 30. jeden Monats in einem gemeinsamen Betrag an den Kanton zur Anweisung bringen und die zuständige kantonale Amtsstelle durch Zustellung eines Bordereau hiervon in Kenntnis setzen.

Art. 15. Für die Ausfertigung des Entscheides gemäß Art. 3 und für die Anträge auf Ausrichtung einer Abschlagszahlung gemäß Art. 12, sowie für die Aufstellung der Subventionsabrechnung, gemäß Art. 13 dieser Verordnung, sind die vom eidgenössischen Arbeitsamt aufgestellten Formulare zu verwenden. Der Subventionsentscheid und die Subventionsabrechnung sind dem eidgenössischen Arbeitsamt in je drei Doppeln einzusenden, wovon das eine für den Bund, das andere für den Kanton und das dritte für den Subventionsempfänger bestimmt ist.

Art. 16. Die Kantone sind gehalten, dem eidgenössischen Arbeitsamt und dessen Vertretern auf Verlangen über ihre Maßnahmen und Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung Auskunft zu geben und die zur Beurteilung und Klarlegung eines Falles erforderlichen Akten zur Einsicht zu unterbreiten.

Volkswirtschaft.

Der Hauptinhalt der neuen Verordnung des Bundesrates über die Unfallversicherung besteht darin, daß Artikel 25 der Verordnung I über die Unfallversicherung vom 25. März 1916 aufgehoben und durch folgende neue Bestimmung ersetzt wird: Der Ehegatte eines Betriebsinhabers und die mit diesem in gemeinsamem Haushalt lebenden verwandten und verschwägerten Personen sind nur versichert, wenn sie auf Grund ausdrücklicher Erklärung des Betriebsinhabers oder nach den Umständen, wie Regelmäßigkeit ihrer Beschäftigung im Betriebe, Bezug einer angemessenen Entschädigung, den Angestellten und Arbeitern des Betriebes zuzuzählen sind. Wer Familienangehörige, Ehegatten, verwandte oder verschwägerte Personen in seinem Betrieb beschäftigt, ist verpflichtet, gleichviel, ob die betreffende Person in gemeinsamem Haushalt lebt oder nicht, der Anstalt auf Verlangen über die Tätigkeit im Sinne des vorhergehenden Absatzes schriftlich und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Verkehrswesen.

Genossenschaft Schweizer Mustermesse, Basel. Hier fand die ordentliche Generalversammlung der Schweizer Mustermesse unter dem Vorsitz von Regierungsrat Aemmer statt. Als neues Mitglied wurde gewählt Ingenieur Bonzanigo (Bellinzona) und die Kontrollstelle mit Direktor Buchmann und Dr. Henrici (Basel) besetzt. Es wurde eine Statutenrevision beschlossen, die sich u. a. auf das Quorum für die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung bezog. Dem Vorstand wurde ein Antrag zur Prüfung überwiesen, der die Angliederung einer internationalen Ausstellung für Erfindungen und Neuheiten an die Schweizer Mustermesse fordert. Der von der Direktion gestellte Antrag auf Ermäßigung der Platzgebühren fand die einhellige Zustimmung der Versammlung.

Vorarlbergische Holzausfuhr. Die Gebühren für die Holzausfuhr wurden vom 1. Dezember an neu festgesetzt. Die Valutaablieferung beträgt für je 600 kg Schnittholz und für je 700 kg Schnittholz und für je 700 kg Rundholz 40 Schweizerfranken oder 30,000 Mk. Diese Beträge vermindern sich bei bezimmertem Bauholz

um 50 %, bei Lang- und Blochholz um 20 %, bei Schleif- und Grubenholz sowie Telegraphenstangen um 60 %. Für die gleichen Mengen sind als Abgabe zu zahlen: Für Schnittholz, Lang- und Blochholz 6 Goldkronen, für bezimmertes Bauholz, Schwellen, Schleif- und Grubenholz und Telegraphenstangen 3,75 Goldkronen, für Kistenteile, Bretter und Brennholz 2 Kronen.

Verbandswesen.

(Mitget.) **Der Gewerbeverband der Stadt Luzern** hat in einer gut besuchten Versammlung eine Gewerbeausstellung beschlossen. Für die Abhaltung der Ausstellung ist das Jahr 1924 in Aussicht genommen, sofern sich die allgemeine Weltlage bis dorthin etwas mehr stabilisiert haben sollte. Ob die Veranstaltung nur städtischen oder aber kantonalen Charakter haben wird, soll noch näher geprüft werden. Jedenfalls eignet sich der Platz Luzern besonders gut für eine Gewerbeausstellung, nicht nur, weil der Fremden wegen auf eine hohe Besucherzahl zu rechnen ist, sondern weil dem Gewerbeverband die vom Sängerfest her vielen bekannte große Halle zur Verfügung steht, was die Installationskosten ganz wesentlich verringert. Wenn es der Gewerbeverband versteht, der Ausstellung einen etwas modern gehaltenen Stempel aufzudrücken, was bei der derzeitigen vorzüglichen Leitung des Verbandes ohne weiteres vorausgesetzt werden kann, so darf der Veranstaltung ein gutes Gelingen prophezeit werden. R.

Holz-Marktberichte.

Holzverkehr und Holzhandel im Kanton Glarus. (Korr.) In den Berg- und Waldgegenden ist reges und bewegtes Leben und Treiben eingekehrt. Man ist nämlich bei der guten Schlittbahn emsig damit beschäftigt, die im schneefreien Vorwinter geschlagenen Holzvorräte in die Talschaften nach den Lagerplätzen zu befördern. In vielen Waldungen gab namentlich auch das Aufrüsten des Windwurfholzes, verursacht durch die orkanartigen Windstürme der letzten Monate, viel Arbeit. Wer Gelegenheit hatte, im Vorwinter die Berg- und Waldgegenden zu durchwandern, mußte leider konstatieren, daß die heftigen Sturmwinde durchwegs einen weit größern Schaden angerichtet hatten, als anfänglich angenommen wurde. Namentlich wurden die jüngern Waldbestände, in der Höhe von 800—1000 m über Meer liegend, arg

geschädigt. Der Holztransport zur Winterszeit ab den Bergen ist eine höchst mühsame, beschwerliche und mit vielen Gefahren verbundene Arbeit. Unglücksfälle leichterer oder schwererer Art kommen alljährlich ziemlich öfters vor. Währenddem öfters in den untern Lagen die Schlittbahn für den Verkehr bald zum Abschlusse kommt, muß in den höhern Lagen infolge der heftigen Schneestürme oftmals mit Schaufeln und Schneepflügen der Weg gebahnt werden. Die Holzhaufen und Langhölzer liegen nicht selten tief im Schnee begraben, sodaß es vielfach Mühe braucht, sie aufzufinden. In manchen Berggegenden ist zur Winterszeit der Holztransport neben der Pflege des Viehstandes die einzige Arbeit der Anwohner. Im Holzhandel herrscht zur Zeit vermehrtes Leben bei guten Preisen. Die im Vorwinter stattgefundenen öffentlichen Holzversteigerungen von Korporationen und Gemeinden weisen einen günstigen Erfolg auf; namentlich sind die Preise für Brennholz stark in die Höhe gegangen, währenddem schönes Nutzholz je nach Sorte und Qualität ebenfalls noch begehrt ist.

Ueber die Lage auf dem Holzmarkte berichtet die „Schweiz. Dachdecker-Ztg.": Ein merkliches Anziehen der

Anerkannt einfach, aber praktisch,
zur rationellen Fabrikation unentbehrlich, sind

Graber's patentierte Spezialmaschinen
und Modelle zur Fabrikation tadelloser Zementwaren

Kenner kaufen ausschliesslich diese Ia. Schweizerfabrikate.

Moderne Einrichtung für Blechbearbeitung.

Joh. Graber, Maschinenfabrik, Winterthur-Veltheim

2719